



Positionspapier von Kleinwasserkraft Österreich zu einer Novellierung des Ökostromgesetzes unter Anpassung an die neuen EU Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Vorgaben aus den Leitlinien im Überblick:

- Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen oder Betriebsbeihilfen
- Betriebsbeihilfen nur noch in Form von Prämien zusätzlich zu Marktpreis (zu dem Stromerzeuger Strom direkt am Markt verkaufen)
- Standardbilanzausgleichsverantwortung für Beihilfenempfänger
- Keine Anreize zur Stromproduktion zu Negativpreisen
- Ausnahme für Anlagen unter einer Leistung von 500 kW
- Ausschreibeverfahren zur Vergabe von Förderungen ab 2017 – Ausnahmen für Anlagen unter 1 MW Leistung, bzw. wenn Mitgliedsstaat darlegt, dass bei Ausschreibungen nur eine begrenzte Zahl von Vorhaben beihilfefähig wäre, weniger Umsetzungen passieren würden und diese zu einem höheren Förderniveau führen würden.

Ziele Kleinwasserkraft

Erhalt des Bestandes der bestehenden mehr als 3.100 Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von rund 1.400 MW und einem Regelarbeitsvermögen von rund 6.000 GWh sowie den Aus- und Zubau von Kleinwasserkraftanlagen bis 2030 in Höhe von 400 MW Engpassleistung bzw. 2.000 GWh Regelarbeitsvermögen.



Anlagen unter 500 kW Leistung - Einspeisetarife

Für Anlagen im kleinen Leistungsbereich sehen die Leitlinien berechtigter Weise Ausnahmen vor, da für diese in der Regel erschwerte Bedingungen hinsichtlich des Marktzuganges und der Marktintegration bestehen. In Österreich befindet sich ein sehr großer Teil der neuen oder revitalisierten Kleinwasserkraftanlagen in diesem Leistungsbereich. Die speziellen Markt Voraussetzungen für diese Anlagen müssen in einem neuen Ökostromgesetz auch entsprechend berücksichtigt werden, indem von der Ausnahmemöglichkeit der Beihilfenleitlinien Gebrauch gemacht wird. Diese Anlagen müssen nach wie vor eine Tarifförderung in Anspruch nehmen können. Bei der Gestaltung der Tarifförderung sollte im Sinne der Fördereffizienz das in Österreich bereits bewährte Modell eines Staffeltarifes zur Anwendung kommen. Jedoch müsste die Tariflaufzeit auf 30 Jahre erweitert werden und somit an die durchschnittliche Abschreibungsdauer der Anlagen anzupassen.

Bei einer Entscheidung für eine Tarifförderung ist eine Mindestbindung in der Tarifförderung von einem Jahr (eventuell auf 3 Jahre erweiterbar) denkbar um „Rosinenpicker“ zu vermeiden. Erst danach ist ein Wechsel in das Prämienmodell möglich.

Um für Anlagen unter 500 kW jedoch auch Anreize zur raschen Marktintegration zu geben, soll Antragsstellern offen gehalten werden, dass sie sich wahlweise zur Tarifförderung für eine Förderung in Form einer gleitenden Marktprämie (Details siehe Punkt Marktprämie) oder einer Investitionsförderung entscheiden können (Details siehe Punkt Investitions-förderungen).



Anlagen größer 500 kW Engpassleistung

Investitionsförderungen

Kleinwasserkraft Österreich ist bekannt, dass sich verschiedenste Vertreter immer wieder für die Förderung von Ökostrom in Form eines einmaligen Investitionszuschusses aussprechen. Im bestehenden Ökostromgesetz ist ein solcher im Bereich der Wasserkraft auch bereits vorgesehen (im oberen Leistungsbereich bzw. wahlweise). Aus unserer Sicht handelt es sich bei Investitionsförderungen aus folgenden Gründen um kein geeignetes Förderinstrument für Ökostrom:

- Bei niedrigem Marktpreisniveau, wie derzeit gegeben, ist der Fördersatz sehr hoch anzusetzen, damit mit einem Investitionszuschuss überhaupt ein Anreiz zur Umsetzung von Projekten erzielt wird.
- Abstürzende beziehungsweise über längere Dauer bestehende niedrige Marktpreise bringen Projekte massiv in Schwierigkeiten, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wie sich etwa aktuell bei Kleinwasserkraftanlagen zeigt, welche in den letzten Jahren unter Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen errichtet wurden. Es besteht die Gefahr von Stranded Investments.
- Investitionszuschüsse bringen keine Fördereffizienz, da einmal vergebene Zuschüsse für den Subventionsgeber im Fall von steigenden Marktpreisen verlorene Zuschüsse sind. Bei Prämien oder Einspeisetarife führen steigende Marktpreise zu einer wesentlich besseren Effizienz der eingesetzten Mittel und belasten unter dem Strich das Förderbudget geringer.

Sollte dennoch eine Förderung der Kleinwasserkraft mittels Investitionszuschüssen ins Auge gefasst werden, so ist das aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich nur unter folgenden Voraussetzungen vorstellbar:

- Eine entsprechende Höhe der Investitionszuschussquote (50 %)
- Keine Deckelung der Förderung nach Leistung um eine optimale Auslegung der Anlagen zu fördern.



- Förderung durch Investitionszuschuss nur wahlweise zu eigentlichem „Hauptfördermodell“ der Prämienförderung bzw. Einspeisetarifförderung im kleinen Leistungsbereich.

Beihilfe in Form von gleitenden Marktprämien

Das deutsche Marktprämienmodell sehen wir als geeignete Vorlage. In Anlehnung daran sollte auch das österreichische Modell entwickelt werden.

Eckpunkte:

- Verkauf der Energie an beliebigen Vermarkter welche in Konkurrenz zueinander stehen
- Ergänzend zu erzielttem Marktpreis wird eine Einspeiseprämie für 30 Jahre gewährt (Abwicklung/Auszahlung über OeMAG)
- Erlös = Marktprämie + Marktpreis
- Marktprämie = Anzulegender Wert (AW) – Marktwert
- Berechnung des Marktwertes auf Basis von klaren gesetzlichen Vorgaben
- Transparente und nachvollziehbare Festlegung des anzulegenden Wertes mittels Verordnung
- Prämien für Revitalisierungen (Revitalisierungsprämie) und Neubau

Vorteile:

- Entstehen eines Marktes zur Direktvermarktung von Ökostrom
- Senkung der Kosten von Ausgleichsenergiemanagement
- Ökostromerzeuger handeln ihre Energie auf dem Markt
- Das Prämienmodell schafft Anreize für eine bessere Marktintegration und aktive Vermarktung durch Ökostromproduzenten
- Wettbewerbsverbesserung durch zusätzliche 3-5 Terrawattstunden die in den Markt kommen
- Vermarktung der Herkunftsnachweise



Revitalisierungen

Anspruch auf die Inanspruchnahme von Marktprämien auf Basis des ÖSG haben neu errichtete Anlagen oder solche, welche Revitalisierungsmaßnahmen vornehmen. Die Höhe der Prämie unterscheidet sich – bei Revitalisierungen kommt eine geringere Prämie (Revitalisierungsprämie) zur Anwendung. Die Festlegungen zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Revitalisierungsprämie sollen mit jenen in Deutschland harmonisiert werden, da diese der Unterstützung der Vereinbarkeit der Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie und Steigerung der Ökostromproduktion am zuträglichsten scheint.

Dem entsprechend entsteht ein Anspruch auf Revitalisierungsprämie, sobald für eine Revitalisierungsmaßnahme ein neuer wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid erforderlich wird (unabhängig von der Steigerung von RAV oder Leistung). Bei Maßnahmen, für welche kein neuer wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid erforderlich ist, entsteht ein Anspruch auf Revitalisierungsprämie, sobald der Kraftwerksbetreiber mittels Gutachten eine Steigerung der Leistung oder des RAV um zumindest 10 Prozent nachweisen kann. Revitalisierungsmaßnahmen, welche zu einer Steigerung von Leistung oder RAV um zumindest 50 Prozent führen, gelten als Neuanlagen und haben somit Anspruch auf eine entsprechende „Neuanlagenprämie“.

Wahlweise Prämienmodell für Anlagen unter 500 kW Leistung

Um auch Anlagen im kleinen Leistungsbereich zu motivieren, durch ein Direktvermarktungssystem mit Prämie eine raschere Marktintegration zu vollziehen, sollte ihnen dieses Beihilfenmodell optional zur Verfügung stehen.



Ausschreibungen

Im Bereich der Kleinwasserkraft sollte jedenfalls auf die Vergabe von Förderungen in Form von Ausschreibungen aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Ein wesentliches Potential liegt im Bereich der Modernisierung und Erweiterung von bestehenden Anlagenstandorten. Diese Modernisierungen geschehen häufig Hand in Hand mit den aufgrund der EU Wasserrahmenrichtlinie geforderten ökologischen Verbesserungen und bringen in solchen Fällen den Vorteil mit sich, dass in manchen Fällen damit verbundene Verluste durch Modernisierungsmaßnahmen kompensiert werden können. Es wäre sowohl aus Sicht der Ziele zum Ausbau von Ökostrom als auch hinsichtlich ökologischer Zielvorgaben kontraproduktiv, die Schöpfung dieser Potentiale durch Ausschreibeverfahren zu blockieren. Im Sinne von effizienter Stromproduktion sollte vielmehr danach gestrebt werden, Revitalisierungspotentiale möglichst vollständig zu realisieren (geringere Umsetzungsrate zu erwarten).
- Erschließbare Standorte für neue Kleinwasserkraftanlagen über 1 MW Leistung sind nicht in einem derart großen Umfang vorhanden, dass mit einem nennenswerten Wettbewerb durch Ausschreibungen zu rechnen ist (begrenzte Zahl von Vorhaben).
- Kleinwasserkraftprojekte sind im Genehmigungsverfahren aufwändig und kostenintensiv. Ausschreibungen erhöhen unserer Ansicht nach das Risiko in der Projektierung. Wir gehen daher davon aus, dass Ausschreibungen im Bereich der Kleinwasserkraft jedenfalls zu höheren Förderkosten führen werden (Bieter müssen erhöhtes Risiko entsprechend kalkulieren) oder die Anzahl der tatsächlich realisierten Projekte sinkt (keine Realisierung aufgrund spekulativem Bieterverhalten)



Nachfolgetarife

Angesichts der anhaltend schwierigen Marktsituation für bestehende Kleinwasserkraftanlagen besteht die Gefahr, dass die Ökostromproduktion aus diesen Anlagen durch Kraftwerksschließungen verloren geht. Mit einem neuen Ökostromgesetz ist daher eine Absicherung dieser Stromproduktion in Form einer Betriebsführungsprämie einzuführen. Der Anspruch auf Beantragung und Inanspruchnahme einer Betriebsführungsprämie besteht für Anlagen bis zum Ende der Abschreibedauer üblicher Rechnungslegungsstandards (30 Jahre). Betriebsbeihilfen bis zum Ende der Abschreibedauer sind laut EU Beihilfenleitlinien zulässig. Der anzulegende Wert für diese Anlagen ist mit 6 Cent/kWh festzulegen.

Analog zu den Regelungen im aktuell gültigen ÖSG zu Nachfolgetarifen für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, sowie im Einklang mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Europäischen Kommission sollen Nachfolgetarife bestimmt werden, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, wobei Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht zu berücksichtigen sind.

Übergangsbestimmungen

- Projekte, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen Antrag auf Förderung gestellt haben, werden, sofern sie nicht explizit in eine Behandlung nach den neuen gesetzlichen Regelungen optieren, nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ökostromförderung behandelt.
- Da es sich bei den vorzunehmenden Änderungen des Ökostromgesetzes um tiefgreifende Änderungen der Fördersystematik handelt, sollte für einen Zeitraum von einem halben Jahr eine wahlweise Antragstellung nach altem und neuem Fördersystem möglich sein.



- Im Hinblick auf eine rasche Heranführung an den Markt und eine möglichst zügige Vereinheitlichung des Fördersystems sollte für bestehende Anlagen eine Optionsmöglichkeit in das neue Prämienmodell vorgesehen werden.

Allgemeine Forderungen

- Nicht nur die Kosten für Ökostromförderung auf den Stromrechnungen ausweisen, sondern auch Einsparungen an CO₂ und der damit verbundenen vermiedenen Kosten
- Ausweisung sämtlicher Förderbeiträge (auch indirekte Subventionen) nach Technologie auf den Stromrechnungen um Transparenz herzustellen
- Ausnahme von der Ökostrompauschale auch für Überschusseinspeiser bzw. in Abhängigkeit von der Bezugsmenge um Härtefälle zu vermeiden.
- Anerkennung der vermiedenen Netzkosten am Kraftwerksstandort entsprechend EU Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009. Artikel 16 Pkt. 8 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)
- Auftrennung des Ökostromgesetzes in einen Bereich für Rohstoffgebundene- und einen Bereich für Nichtrohstoffgebundene-Erzeuger

Kosten

Kleinwasserkraftwerke und andere erneuerbare Energien müssen deshalb mit Förderungen unterstützt werden, weil im Strombereich kein gleichberechtigter Strommarkt besteht. Fossile und atomare Stromerzeugung erhält enorme direkte und indirekte Förderungen, daher ist ein Ausgleich für diese Marktverzerrung erforderlich.

Der starke Ausbau der Erneuerbaren in Europa hat zu einer Dämpfung der Strompreise geführt, wovon Industrie und Haushalte profitieren. Dieser Effekt hebt bei weitem die Förderkosten auf. Betrachtet man nur die Fördersumme in Österreich, würde jeder Haushalt für die vorgeschlagenen Maßnahmen jährlich mit rund EUR 7,00 belastet. Damit würde eine CO₂-Einsparung von rund 8 Millionen Tonnen CO₂ einhergehen (was dem CO₂ Ausstoß von rund 2/3 des österreichischen Personenverkehrs entspricht) und der Bestand sämtlicher Kleinwasserkraftwerke gesichert.